



Gesellschaft zur Förderung des  
Pommerschen Landesmuseums e.V.

## Satzung

Stand: Mai 2021

Sitz des Vereins

„Gesellschaft zur Förderung des Pommerschen Landesmuseums e.V.“

Geschäftsstelle: Pommersches Landesmuseum  
Rakower Straße 9, 17489 Greifswald

Tel: 03834-831229, Fax:03834-831211

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des Pommerschen Landesmuseums e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Greifswald.
- (3) Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege, Erhaltung und Präsentation pommerschen Kulturgutes.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung der Arbeiten des Pommerschen Landesmuseums,
  - b. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, welche Bezug zu Aufgaben des Pommerschen Landesmuseums haben,
  - c. die Unterstützung des Museumsbetriebes auf sonstige Weise, insbesondere durch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Museumsbetriebes.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

## **§ 4**

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen sind, entscheidet der Vorstand, über Widersprüche gegen die Vorstandsentscheidung die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
  - b) Tod eines Mitglieds,
  - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds mangels kostendeckender Masse,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung über ein Jahr rückständig ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Binnen vierzehn Tage nach Mitteilung des Beschlusses kann der Betroffene gegen den Vorstandsbeschluss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, deren Verbleib nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand festgestellt werden kann, können aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste gilt als Ausschluss.

## § 6

### Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen der Verein seine Aufgaben erfüllt,
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß § 6 der Satzung,
- c) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 der Satzung,
- d) Wahl von zwei Personen, denen gemeinsam die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt,
- e) Genehmigung des Arbeits- und Finanzplanes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts,
- h) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Revisionsberichts,
- i) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- k) Auflösung des Vereins gemäß § 13 der Satzung.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) Angelegenheiten zu ordnen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

gehören und deren Erledigung unaufschiebbar ist,

b) der Vorstand in besonders wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der  
Mitgliederversammlung

für erforderlich hält,

c) sie von mehr als einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich  
gefordert wird.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands lädt in der Regel in elektronischer  
Form zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  
Frist von mindestens 21 Tagen und mit Angabe der Tagesordnung ein; die Frist kann bei  
einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf bis zu sieben  
Tage verkürzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes leitet die  
Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist  
ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse  
werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Beschlüsse über  
Satzungsänderungen

und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei  
Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung  
müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht  
sein, im Fall der verkürzten Einladungsfrist gemäß Abs. 5, Satz 1, 2. Halbsatz bis zum  
Ablauf des der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorausgehenden Tages. Die  
Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung von der Vorsitzenden  
oder dem Vorsitzenden des Vorstands zu übersenden; dies gilt nicht, wenn der Antrag  
gemäß Abs. 6, Satz 1 am Ende dem Vorstand erst am letzten Tag der Einreichungsfrist  
zugeht.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern  
in der Regel auf elektronischem Wege mit dem Hinweis zugesandt wird, dass  
die Niederschrift als genehmigt gilt, soweit ihr nicht vier Wochen nach Zugang schriftlich  
oder auf elektronischem Wege widersprochen wird. Soweit der zugesandten Niederschrift  
in der Widerspruchsfrist widersprochen wird, wird der Widerspruch in der  
Niederschrift der Mitgliederversammlung vermerkt und Gegenstand der nächsten  
Mitgliederversammlung;

betrifft der Widerspruch einen Beschluss in einer dessen Geltung oder Inhalt in einer wesentlichen Hinsicht in Zweifel ziehenden Weise, sucht die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Klärung der Beschlusslage. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands unterschreibt die genehmigte, ggf. um Widersprüche ergänzte Niederschrift der Mitgliederversammlung und nimmt sie zu den Akten.

## § 9

### Vorstand

(1) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- b) einer ersten und einer zweiten stellvertretenden Person,
- c) maximal fünf beisitzenden Personen,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Pommerschen Landesmuseums.

(3) Die Vorstandsmitglieder zu (2) a - c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den gewählten Vorstand ermächtigen, Beisitzerinnen oder Beisitzer im Rahmen des Absatzes 2 zu kooptieren, falls die volle Zahl der beisitzenden Personen von der Mitgliederversammlung nicht gewählt wurde.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er handelt nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Zuständigkeit, soweit er nicht durch Beschlüsse gebunden ist, die die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit gefasst hat. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung des Arbeits- und Finanzplanes,
- c) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die laufende Geschäftsführung,
- e) Einsetzung von Arbeitskreisen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Personen; jede oder jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Personen nur vertreten, wenn

die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist; im Verhältnis der stellvertretenden Personen gilt Abs. 11 Satz 2.

(7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, aber mindestens dreimal jährlich abzuhalten.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der nach Abs. 11 Satz 2 zuständigen stellvertretenden Person einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine der stellvertretenden Personen und insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

(10) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege elektronischer Kommunikation fassen. Abs. 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse des Vorstands der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder innerhalb einer jeweils zu setzenden angemessenen Frist bedürfen.

(11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands führt die laufenden Geschäfte des Vorstands, soweit eine Befassung des Vorstands bei Abwägung der Bedeutung der Angelegenheit und der infolge Befassung des Vorstands zu erwartenden Verzögerung untunlich ist; Abs. 6 bleibt unberührt. Die stellvertretenden Personen dürfen statt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden an deren bzw. dessen Stelle nur handeln, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist; dies gilt entsprechend im Verhältnis der zweiten stellvertretenden Person zur ersten stellvertretenden Person.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Niederschriften

(1) Über die Sitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse, die in dem in § 9 Abs. 10 vorgesehenen Verfahren gefasst werden.

(2) Geschäftsführungsmaßnahmen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden auf der Grundlage von § 9 Abs. 11 sind zu dokumentieren. Diesbezügliche Dokumentationen sind dem Vorstand auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vorzulegen.

## **§ 11**

### **Kassenführung und Vermögensverwaltung**

- (1) Die Kassenführung und Vermögensverwaltung obliegen der die Kasse und das Vermögen verwaltenden Person. Diese wird durch den Vorstand berufen und muss nicht selbst dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenführung und Vermögensverwaltung werden alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung für die Kassen- und Rechnungsprüfung gewählten Personen geprüft.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe dieser Tagesordnung einzuberufen ist.
- (2) Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Pommersches Landesmuseum.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliederverhältnis ist Greifswald.